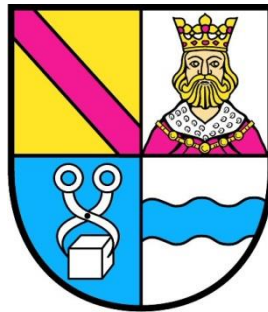


HINWEIS:

Die hier eingestellte Satzung entspricht nicht zwingend einer amtlichen Bekanntmachung. Sie gibt lediglich den aktuell gültigen Satzungstext wieder. Eine Haftung für die Übereinstimmung des hier eingestellten Textes mit der amtlichen Bekanntmachung sowie dafür, dass der hier eingestellte Text der derzeit geltenden Fassung entspricht, wird nicht übernommen.

Gemeinde Königsbach-Stein
Enzkreis



Hauptsatzung der Gemeinde Königsbach-Stein

Inhaltsübersicht:

Abschnitt I	Form der Gemeindeverfassung	§ 1
Abschnitt II	Gemeinderat, Ältestenrat	§§ 2,3, 3a, 3b
Abschnitt III	Ausschüsse des Gemeinderats	§§ 4 bis 8
Abschnitt IV	Bürgermeister	§§ 9,10,
Abschnitt V	Stellvertretung des Bürgermeisters	§ 11
Abschnitt VI	Ortsteile	§ 12
Abschnitt VII	Schlussbestimmungen	§ 13

HAUPTSATZUNG

HINWEIS

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 18.06.2024 zu § 4 „Beratende Ausschüsse“, § 6 „Verwaltungsausschuss“, § 7 „Technischer Ausschuss“ und § 10 „Zuständigkeiten“ eine Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen, welche in die nachfolgende Fassung der Hauptsatzung eingearbeitet worden ist.

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde Königsbach-Stein sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat, Ältestenrat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist.

Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

Für die Zahl der Gemeinderäte ist die nächstniedrigere Gemeindegrößengruppe maßgebend.

§ 3a Ältestenrat

- (1) Der Gemeinderat bildet aufgrund § 33a GemO einen Ältestenrat, der den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Gemeinderats berät.
- (2) Das Nähere über die Zusammensetzung, den Geschäftsgang und die Aufgaben des Ältestenrats regelt die Geschäftsordnung des Gemeinderats.

§ 3b Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richten sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung.

Für Sitzungen der beratenden und beschließenden Ausschüsse des Gemeinderats gelten diese Regelungen entsprechend.

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4 Beratende Ausschüsse

- (1) Es werden folgende beratende Ausschüsse gebildet:
 - 1.1 der Verwaltungsausschuss,
 - 1.2 der Technische Ausschuss,
 - 1.3 der Umlegungsausschuss.
- (2) Der Verwaltungsausschuss sowie der Technische Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 11 Mitgliedern des Gemeinderats. Im Falle seiner Verhinderung beauftragt der Bürgermeister einen seiner Stellvertreter als Vorsitzenden.
- (3) Der Umlegungsausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 7 Mitgliedern des Gemeinderats. Im Falle seiner Verhinderung beauftragt der Bürgermeister einen seiner Stellvertreter als Vorsitzenden. Zu den Sitzungen des Umlegungsausschusses werden ein Vermessungssachverständiger und ein Bausachverständiger als

Mitglieder mit beratender Stimme zugezogen.

- (4) Für jeden Ausschuss sind für die Mitglieder Stellvertreter zu bestellen, die im Verhinderungsfall von Mitgliedern des Gemeinderats entsprechend der Reihenfolge der Benennung in den Wahlvorschlägen eingesetzt werden (Reihenfolge-Stellvertretung).

§ 5 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beratenden Ausschüssen

Die Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, können dem zuständigen beratenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

§ 6 Verwaltungsausschuss

Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

- 1.1 Personalangelegenheiten, Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
- 1.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
- 1.3 Schulangelegenheiten, Kindergartenangelegenheiten,
- 1.4 Soziale und kulturelle Angelegenheiten,
- 1.5 Verwaltung der Liegenschaften der Gemeinde einschließlich Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide,
- 1.6 Feuerlöschwesen und Zivilschutz,
- 1.7 Gesundheits- und Veterinärangelegenheiten und
- 1.8 Marktangelegenheiten

§ 7 Technischer Ausschuss

Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

- 1.1 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
- 1.2 Versorgung und Entsorgung,
- 1.3 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
- 1.4 Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten
- 1.5 technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude,
- 1.6 Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park -und Gartenanlagen,
- 1.7 Umweltschutz, Landschaftspflege, Gewässerunterhaltung und
- 1.8 Verkehrswesen

§ 8 Umlegungsausschuss

(1) Der Umlegungsausschuss ist zuständig für die Vorberatung der von der Gemeinde sowie von der Umlegungsstelle bei der Durchführung von Umlegungen nach § 45 ff BauGB zu treffenden Entscheidungen.

(2) Auf den Umlegungsausschuss finden § 5 Abs. 2 Satz 2, Absätze 3 und 4 sowie § 6 Abs. 1 und 2 keine Anwendung, soweit der Ausschuss als Umlegungsstelle tätig ist.

IV. Bürgermeister

§ 9 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 10 Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt er in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes

bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheimzuhalten ist.

- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
- 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 25.000,- € im Einzelfall;
 - 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 5.000,- € im Einzelfall;
 - 2.3 die Einstellung und Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 8 TVöD, sowie alle sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten, Aushilfsbeschäftigten, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen mit Ausnahme von über- und außertariflichen Zahlungen;
 - 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;
 - 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigigkeitsleistungen bis zu 2.500,- € im Einzelfall;
 - 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall
 - 2.6.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - 2.6.2 bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 5.000,- €;
 - 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 2.500,- € beträgt;
 - 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 25.000,- € im Einzelfall.
 - 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 2.500,- € im Einzelfall; bei der Vermietung gemeindeeigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe;
 - 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 10.000,- € im Einzelfall;
 - 2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
 - 2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen;
 - 2.13 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

V. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 11 Stellvertreter des Bürgermeisters

Der Gemeinderat wählt die Stellvertreter des Bürgermeisters aus seiner Mitte.

VI. Ortsteile

§ 12 Benennung der Ortsteile

- (1) Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Ortsteilen:

- 1.1. Königsbach
 - 1.2. Stein
- (2) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Ortsteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

VII. Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.07.2024 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.